+++ SPERRFRIST: 08.10.2020, 10.00 Uhr +++

Medienmitteilung

Zürich, 8. Oktober 2020

## WAK empfiehlt Geldspielvorlagen zur Annahme

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) stimmt dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (5606) sowie dem Beitritt des Kantons zu einem Konkordat und einer Vereinbarung betreffend Geldspielen (5607) einstimmig zu. Die Kommissionsmehrheit (SP, GLP, Grüne, AL und CSP) beantragt zudem die Einführung einer Abgabe auf Geschicklichkeitsspiele zugunsten des Spielsuchtfonds. Eine Minderheit (Grüne, CSP) fordert ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen.

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), das am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, wird der Vollzug des Geldspielgesetzes auf kantonaler Ebene geregelt. Konkret geht es um die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen und die Verwendung der Spielerträge mit dem Zweck, die Bevölkerung angemessen vor den von Geldspielen ausgehenden Gefahren zu schützen und für eine transparente und sichere Durchführung der Geldspiele zu sorgen. Die grundsätzliche Zustimmung zum Einführungsgesetz war in der Kommission unumstritten.

Zu Diskussionen geführt haben indes die sogenannten Geschicklichkeitsspiele und im Besonderen die Geschicklichkeitsspielautomaten. Diese gehören nach Meinung einer Kommissionsminderheit aus Grünen und CSP verboten. In ihrer Argumentation führt diese das Suchtpotential der Automaten ins Feld und ist der Ansicht, dass sich Geschicklichkeitsspielautomaten nicht wesentlich von den Glücksspielautomaten unterscheiden, die vom Zürcher Stimmvolk bereits vor Jahren verboten wurden.

## Auch Swisslos wäre von einem Verbot betroffen

Gemäss Bundesrecht ist ein Verbot von bestimmten Geschicklichkeitsspielen jedoch nicht möglich. Der kantonale Gesetzgeber kann nur gesamte Kategorien der «Grossspiele» verbieten. Zu den Kategorien zählen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Von einem Verbot wären demnach auch die Geschicklichkeitsspiele der Interkantonalen Landeslotterie Swisslos und die daraus in die Staatskasse fliessenden Erträge betroffen.

Neben dem Regierungsrat beurteilt deshalb eine Mehrheit der Kommission ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen als unverhältnismässig. Kritisiert wurde von der Mehrheit auch, dass ein Zürcher Verbot im Alleingang nicht sinnvoll wäre, weil Spielerinnen und Spieler in Nachbarkantonen weiterspielen könnten, während dem Kanton Zürich die Einnahmen entgingen. Zudem sei ein Verbot im Online-Bereich kaum umsetzbar.

Die Einführung einer Abgabe auf Geschicklichkeitsspiele stuft eine knappe Mehrheit aus SP, GLP, Grünen, AL und CSP hingegen als geeignet ein, um dem Risikopotential der Spiele Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Präventionsarbeit im Suchtbereich unterstützen zu können. Eine Minderheit lehnt diesen Antrag aufgrund der Schwierigkeit, die Abgabe auf



Online-Geschicklichkeitsspielen zu erheben, ab. Sie stellt zudem den positiven Nutzen der Abgabe in Anbetracht des daraus entstehenden Nachteils für die Betreiber eines Geschicklichkeitsspieles infrage.

Einstimmige Zustimmung zum Beitritt des Kantons zum GSK und zur IKV 2020

Unumstritten war in der Kommission der Beitritt des Kantons Zürich zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020). Mit dem Beitritt zu den beiden Konkordaten per 1. Januar 2021 wird sichergestellt, dass das bisherige bewährte System beibehalten werden kann. Demnach können Grosslotterien und grosse Sportwetten von einer von den Kantonen betriebenen Veranstalterin durchgeführt werden und die daraus erzielten Reingewinne kommen der Förderung des nationalen Sports und den Fonds der Kantone mit gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugute. Das GSK und die IKV 2020 wurden den neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Kontakt:

Kommissionspräsident: Beat Bloch (CSP Zürich), 079 891 95 05